

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Chief Sustainable Finance Officer IFR 6
Herrn Frank Pierschel
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

- per E-Mail an Konsultation-16-19@bafin.de -

Berlin, den 01.11.2019

Stellungnahme zur Konsultation 16/2019 – Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken
Ihr Geschäftszeichen: Konsultation 16/2019, QIN 2017-2019-0001

Sehr geehrter Herr Pierschel,
sehr geehrte Damen und Herren,

als maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoring-Branche (Stand Oktober 2019: 46 Mitglieder, Gesamtumsatz der Mitglieder in 2018: 241,8 Mrd. Euro, Anteil unserer Mitglieder nach neutralen Analysen: rund 98 Prozent des Umsatzvolumens der in Deutschland verbandlich organisierten Factoring-Unternehmen) möchten wir Ihnen heute unsere Anmerkungen zu dem von Ihnen zur Konsultation gestellten Entwurf eines Merkblatts zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zukommen lassen.

Wir möchten einleitend betonen, dass wir die dem Merkblattsentwurf zugrundeliegende Thematik rund um insbesondere Klimawandel und Nachhaltigkeit als überaus wichtig einstufen und daher Maßnahmen befürworten, die zum Erkennen und Handhaben gerade von Nachhaltigkeitsrisiken auch in der Finanzbranche beitragen. Wir begrüßen daher grundsätzlich, dass Sie den von Ihnen beaufsichtigten Instituten anhand des Merkblatts eine *„Orientierung im Umgang mit dem immer wichtiger werdenden Thema ‚Nachhaltigkeitsrisiken‘ geben“* möchten, sehen jedoch einige der Inhalte und insbesondere Formulierungen des Merkblattsentwurfs kritisch, zumal Sie das Merkblatt explizit als Konkretisierung der MaRisk einstufen und es zudem in den Kontext des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses SREP stellen (vgl. Punkt 1.1 des Merkblattentwurfs).


Vor diesem Hintergrund sehen wir einige der insbesondere unter Punkt 6 des Merkblatts verwendeten Formulierungen mit tendenziell verhaltensregulierendem Charakter als kritisch: Im Rahmen der Methoden zum Risikomanagement in puncto Nachhaltigkeitsrisiken sollen auch die Kunden des Instituts einbezogen werden, indem u.a. bereits bei der Erstprüfung einer Kundentransaktion die relevanten Informationen zu

Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert und (mehr oder weniger intensiv) analysiert werden (vgl. Punkte 5.5 und des Entwurfs) und der Kunde sogar hin zu mehr Nachhaltigkeit beeinflusst werden soll (vgl. Punkte 6.2.6 und 6.3.4 des Entwurfs). Sie verstehen hierunter u.a. den „Eintritt in einen Dialog mit dem Kunden... zur Erhöhung des Risikobewußtseins“, um „den Kunden auf einen nachhaltigeren Kurs zu bringen“ (vgl. Punkt 6.2.6), was ggf. sogar bis hin zur „Ablehnung der Transaktion oder Ausführung bis zu einem bestimmten Limit“ gehen soll (vgl. Punkt 6.3.4.7). Wörtlich führen Sie aus, dass „*beispielsweise weniger günstige Kreditkonditionen ... gegenüber Unternehmen angewandt werden (könnten), die auf einer Negativliste genannt sind*“ (vgl. Punkt 6.2.6). Derartige eindeutig verhaltensregulierende Formulierungen gehen aus unserer Sicht weit über die normierten Aufgaben der BaFin als Finanzaufsichtsbehörde hinaus - Hauptziel der BaFin sollte weiterhin sein, „*ein funktionsfähiges, stabiles und integriertes deutsches Finanzsystem zu gewährleisten*“ (vgl. https://www.bafin.de/DE/DieBaFin/AufgabenGeschichte/aufgabengeschichte_node.html). Daher sollten Aspekte des institutsspezifischen Nachhaltigkeitsrisikomanagements nicht unbotmäßig mit übergreifenden industrie- und gesellschaftspolitischen Steuerungs- und Nachhaltigkeitsanreizen für die Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft vermengt werden. Letztere Aufgabe ist in erster Linie nicht aufsichtlich detailliert vorgegebenen, sondern marktwirtschaftlichen Entwicklungen und institutsindividuellen Maßnahmen vorbehalten, ggf. ergänzt durch ordnungspolitische und steuerliche Interventionen des Gesetzgebers - Maßnahmen der administrativen Seite der Exekutive in Form der Finanzaufsichtsbehörden erscheinen hier unangebracht. Dies entspricht auch den Aussagen Ihres Präsidenten Herrn Hufeld u.a. im Rahmen der BaFin-Konferenz „Nachhaltige Finanzwirtschaft“ im Mai 2019, der bei dieser Gelegenheit die Grenze für BaFin-Regulierungen insbesondere bei „*Nachhaltigkeitsanreizen ohne sachgerechten Risikobezug*“ zog.

Wir regen daher dringend an, Inhalte und Formulierungen Ihres geplanten Merkblatts zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken vor diesem Hintergrund zu überprüfen und zu ändern, damit so keine industriepolitisch motivierten Steuerungs- und Nachhaltigkeitsanreize auferlegt werden, sondern der Fokus des Merkblatts eindeutig auf dem aufsichtsrechtlichen (Nachhaltigkeits-) Risikomanagement liegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich zur Verfügung, gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. jur. Alexander M. Moseschus
Verbandsgeschäftsführer


Magdalena Wessel
Dezernentin Recht